

## ***Newsletter-Recht***

### **In dieser Ausgabe**

---

<b>Arbeitsrecht.....</b>	<b>2</b>
Abgeltung wegen Krankheit nicht genommenen Urlaubs .....	2
Beleidigungen rechtfertigen nicht stets die sofortige fristlose Kündigung.....	2
Dumme Sprüche .....	2
Wutanfall.....	2
<b>Gesellschaftsrecht.....</b>	<b>3</b>
GmbH: Gesellschafterstreit kein Auflösungsgrund.....	3
<b>Internetrecht.....</b>	<b>3</b>
Internetrecht bleibt in Bewegung – Online Shops müssen aktuelle Rechtsprechung beachten.....	3
Abmahngefahr: Ungenaue Angabe der Schleuderwirkungsklasse bei Waschmaschinen...	3
Kein Ersatz für die Nutzung bei Austausch defekter Ware .....	3
LG Frankfurt am Main entschärft Angabepflicht zu Lieferzeiten .....	4
Frage der Hinsendekosten beim Widerrufsrecht bleibt offen .....	4
Unfreie Rücksendungen müssen angenommen werden .....	4
Frankierbitte.....	4
Originalverpackungsklausel .....	4
Preisangaben und Versandkosten.....	5
Strenger bei Preissuchmaschinen .....	5
Auslandsversandkosten müssen zwingend angegeben werden .....	5
LG Frankfurt straft Änderungen am Widerrufs-Muster ab .....	5
Ignorieren einer Abmahnung kann doppelt teuer werden .....	6
AdWord-Werbung bei Google .....	6
Annahmeverweigerung – Wirksamer Widerruf? .....	6
Elektronische Rechnungen sollen auch ohne Signatur anerkannt werden .....	7
Mögliche Rechtsänderung bei fliegendem Gerichtsstand von Internet-Delikten .....	7
<b>Wettbewerbsrecht.....</b>	<b>7</b>
Irreführung – Werbung mit „CE-geprüft“ .....	7
Mondpreise – Wettbewerbswidrige Werbung im Orientteppichhandel .....	7
<b>Veranstaltungen.....</b>	<b>8</b>
„FIT FÜR ... die Wahl der richtigen Rechtsform“ .....	8
„FIT FÜR ... die Macht der Kommunikation“ .....	8
„Erbrecht und Erbschaftsteuer: Auswirkungen auf die Unternehmen“ .....	8
„Liquidität erhalten - Risiken minimieren - Rechtssicherheit schaffen!“ .....	9

## **Arbeitsrecht**

### **Abgeltung wegen Krankheit nicht genommenen Urlaubs**

Der EuGH hat in seinem Urteil vom 20.01.2009, Rs C-350/06 und C-520/06, entschieden, dass ein AN seinen Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub, den er wegen einer Krankheit nicht ausüben konnte, nicht verliert und der nicht genommene Jahresurlaub abgegolten werden muss. Dieses EuGH-Urteil steht im Widerspruch zu der bisherigen Rechtsprechung des BAG. Danach kam eine finanzielle Abgeltung des Urlaubs nicht in Betracht, wenn der AN bis zum Ende des Übertragungszeitraumes arbeitsunfähig erkrankt war und dann ausschied.

### **Beleidigungen rechtfertigen nicht stets die sofortige fristlose Kündigung**

Auch bei Vertragsverstößen im Vertrauensbereich ist nach Auffassung des OLG eine Kündigung nicht gerechtfertigt, wenn es andere geeignete, mildere Mittel gibt, um die Vertragsstörung zu beseitigen. Es kann daher eine erfolglose Abmahnung im Vorfeld erforderlich sein. Diese ist nur dann entbehrlich, wenn eine Verhaltensänderung in Zukunft trotz Abmahnung nicht erwartet werden kann oder wenn es sich um eine so schwerwiegende Pflichtverletzung handelt, dass die Vertrauensgrundlage auch durch eine erfolgreiche Abmahnung nicht wieder hergestellt werden kann.

Im konkreten Fall seien die vom Vertreter behaupteten Drohungen und Beleidigungen durch den Filialdirektor des Unternehmens jedenfalls in der Erregung erfolgt und wären daher möglicherweise alsbald bedauert und nicht wiederholt worden. Angesichts der Gesamtumstände sei daher vor der fristlosen Kündigung eine Abmahnung erforderlich gewesen. Hätte der Filialdirektor die angeblichen Drohungen und Beleidigungen wahr gemacht bzw. wiederholt, hätte der Vertreter immer noch in Verbindung mit der Abmahnung fristlos kündigen können. OLG Stuttgart, 29.04.2008 – AZ.: 10 U 233/07

### **Dumme Sprüche**

Arbeitgeber dürfen Mitarbeitern wegen „anzüglicher und schlüpfriger Redensart“ nicht ohne weiteres eine Vertragsstrafe von einem Monatsgehalt aufbrummen (Arbeitsgericht Frankfurt, AZ.: 22 Ca 188/08). Das komme nur infrage, wenn eine eindeutig formulierte Klausel im Arbeitsvertrag solche Strafen vorsehe, so die Richter.

### **Wutanfall**

Ein LKW-Fahrer hatte beim Rangieren einen Lastwagen beschädigt. Ein Kollege meldete den Vorfall dem Chef, woraufhin der Brummi-Fahrer ihn als „Anschwärzer“ beschimpfte. Während der Schimpfkanonade redete er sich immer mehr in Rage, fuchtelte wild mit den Armen vor dem Gesicht des vermeintlichen Denunzianten herum – und fegte ihm schließlich Mütze und Brille vom Kopf. Der Arbeitgeber machte kurzen Prozess und entließ den Heißsporn wegen „massiver Störung des Betriebsfriedens“ fristlos. Zu Recht, sagten die Richter. Ob das Berühren des Kopfes gewollt war oder nicht, sei unerheblich. Wer sich direkt vor einem Kollegen aufbaue und wild gestikuliere, nehme eine Drohposition ein, die im Arbeitsleben nichts zu suchen habe (Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein, AZ.: 3 Sa 271/07).

## **Gesellschaftsrecht**

### **GmbH: Gesellschafterstreit kein Auflösungsgrund**

Eine GmbH kann durch gerichtliches Urteil aufgelöst werden, wenn die Erreichung des Gesellschaftszweckes unmöglich wird oder wenn andere in den Verhältnissen der Gesellschaft liegende wichtige Gründe diesen Schritt rechtfertigen. Nach einem Urteil des Oberlandesgerichtes (OLG) Brandenburg vom 30. April 2008 kann ein solcher Auflösungsgrund vorliegen, wenn die Gesellschafter untereinander so zerstritten sind, dass ihr persönliches Verhältnis völlig zerrüttet ist und sich zwei gleich starke Gesellschaftergruppen gegenüberstehen. Hat die GmbH jedoch mehrere Gesellschafter (hier vier), rechtfertigt ein Streit zwischen zweien von ihnen in der Regel aber noch nicht zwangsläufig die Auflösung der GmbH. Der Fortbestand der Rechtsform der GmbH hat im Zweifel Vorrang vor einzelnen Gesellschafterinteressen.

## **Internetrecht**

### **Internetrecht bleibt in Bewegung – Online Shops müssen aktuelle Rechtsprechung beachten**

In kaum einem anderen Rechtsbereich gab es in den vergangenen Jahren soviel Bewegung, gesetzliche Änderungen, unterschiedliche Urteile und empfohlene Musterbelehrungen. Die Pflichten, die Unternehmen zu beachten haben, sind vielfältig und betreffen nicht nur die Anbieterkennzeichnung (Impressum), sondern Informationspflichten im Fernabsatz, im e-Commerce, nach der Preisangabenverordnung, den Datenschutz und so weiter. Darüber hinaus sind Regelungen zur Information über das Widerrufs- und Rückgaberecht, Widerrufsfristen, Wertersatzregelung und Modalitäten bei der Ausübung des Widerrufsrechts (Hin- und Rücksendekosten, Frankier- oder Originalverpackungs-Bitte) zu beachten. Diese Vielfalt von Regelungen und ständig aktualisierter Rechtsprechung lädt Abmahner geradezu ein, aktiv zu werden. Um hier einen schnellen Überblick über zurzeit geltendes Internetrecht zu erhalten, haben wir in dieser Übersicht aktuelle Urteile und Rechtsprechungshinweise für Sie zusammengestellt.

### **Abmahngefahr: Ungenaue Angabe der Schleuderwirkungsklasse bei Waschmaschinen**

In einem vom OLG Hamm entschiedenen Fall (11. 03. 2008, AZ.: 4 U 193/07) gab ein Waschmaschinenhändler in seinem Online-Shop lediglich die Schleuderwirkungsklasse B an, ohne darauf hinzuweisen, dass die Skala von A (besser) bis G (schlechter) reicht. Die Verordnung über die Kennzeichnung von Haushaltsgeräten mit Angabe des Energieverbrauchs und anderer wichtiger Ressourcen verpflichtete zur Deklaration der Schleuderwirkungsklassen auch für das Angebot in Online-Shops, da es bei der Anwendbarkeit maßgeblich darauf ankomme, dass der Verbraucher vor einer Kaufentscheidung die nötigen Informationen auch über die Klassenskala erhält.

### **Kein Ersatz für die Nutzung bei Austausch defekter Ware**

Der europäische Gerichtshof (EuGH vom 17.04.2008) hat die Rechte von Verbrauchern beim Austausch defekter Produkte gestärkt. Zeigt sich innerhalb der zweijährigen Gewährleistung ein Mangel, so darf der Händler vom Verbraucher bei Neulieferung eines mangelfreien Produktes keinen Wertersatz für die Nutzung des defekten Produktes verlangen. Der deutsche Gesetzgeber hat dieses Urteil am 16. Dezember 2008 umgesetzt und das BGB entsprechend angepasst.

### **LG Frankfurt am Main entschärft Angabepflicht zu Lieferzeiten**

Häufig ist es Shopbetreibern nicht möglich, die exakte Lieferzeit zu benennen, so dass die Angaben von „circa“ oder „voraussichtlich bis“ reichen. Das KG Berlin hat dies jedoch als unzulässig angesehen. Die aktuelle Entscheidung des LG Frankfurt am Main (03.07.2008, AZ.: 2-31 O 128/07) hält eine Klausel, wonach die angegebenen Lieferzeiten als voraussichtlich zu verstehen sind, dagegen für zulässig. Wichtig sei jedoch, dass Lieferzeitangaben auf Produktseiten und in AGB übereinstimmen.

### **Frage der Hinsendekosten beim Widerrufsrecht bleibt offen**

Bislang hatten die Gerichte überwiegend entschieden, dass der Verbraucher die Hinsendekosten nicht tragen muss. Der BGH (01.10.2008, AZ.: VIII ZR 268/07) hat nun ein laufendes Verfahren ausgesetzt und dem EuGH die Frage zur Entscheidung vorgelegt. Somit bleibt die Rechtslage zunächst weiter unklar. (Die EU plant in einem neuen Richtlinienvorschlag, die Hinsendekosten immer dem Händler, dafür aber entgegen der bisherigen deutschen Regelung die Rücksendekosten immer dem Verbraucher aufzuerlegen).

### **Unfreie Rücksendungen müssen angenommen werden**

Das OLG Hamburg (24.01.2008, AZ.: 3 W 7/08) hat erneut entschieden, dass eine Klausel in der Widerrufsbelehrung oder in den AGB, wonach unfreie Rücksendungen nicht angenommen werden, unwirksam und wettbewerbswidrig ist und somit seine Rechtsprechung gefestigt. Eine solche Klausel stelle eine unzulässige Einschränkung des gesetzlich garantierten Widerrufsrechts dar, so das Gericht.

### **Frankierbitte**

Dem gegenüber hat das OLG Hamburg (20.04.2007, AZ.: 3 W 83/07) die Klausel „Bitte frankieren Sie das Paket ausreichend, um Strafporto zu vermeiden. Wir erstatten Ihnen den Portobetrag dann umgehend zurück.“ für zulässig erklärt. Der Verbraucher werde hier nicht darüber getäuscht, wer die Kosten für die Rücksendung für die Ware zu tragen hat. Er könne daraus nur schließen, dass es der Verkäufer als seine Verpflichtung ansieht, die Kosten der Rücksendung zu tragen.

### **Originalverpackungsklausel**

Das OLG Hamm (10.12.2004, AZ.: 11 U 102/04) beurteilte folgende Original-Verpackungsklausel als unzulässig

„Bitte senden Sie uns die Ware in Originalverpackung zurück und legen Sie den beigefügten Rücksendeschein ausgefüllt dazu...“

Zur Begründung führte das Gericht aus, eine gesetzliche Verpflichtung des Verbrauchers zur Verwendung und Rückgabe der Originalverpackung bestehe nicht. Die Verpackung diene der Geschäftsabwicklung und dem Schutz der Ware vor Transportschäden. Dazu sei aber die Verwendung der Originalverpackung nicht erforderlich. Durch die Klausel könne der Verbraucher von der Ausübung des Widerrufsrechts abgehalten werden, falls die Originalverpackung oder der Rücksendeschein nicht mehr vorhanden oder beschädigt sei. Fraglich ist, ob die Gerichte eine Bitte um Rücksendung in der Originalverpackung akzeptieren würden, wenn zugleich deutlich darauf hingewiesen würde, dass die Ausübung des Widerrufsrechts nicht vom Vorhandensein oder der Unversehrtheit der Originalverpackung abhängig sei (ähnlich der Frankierbitte, Entscheidung siehe oben).

### **Preisangaben und Versandkosten**

Erstmals seitdem der BGH im Oktober 2007 grundsätzlich die Frage entschieden hat, an welcher Stelle und zu welchem Zeitpunkt im Bestellablauf darüber zu informieren ist, dass Preise in Onlineshops die Mehrwertsteuer enthalten und Versandkosten anfallen, hat sich das OLG Hamburg (16.01.2008, AZ.: 5 U 48/06) angeschlossen und von seiner bisherigen strengen Rechtsprechung distanziert. Es genüge im Internethandel, wenn die Informationen zu den Preisen leicht erkennbar und gut wahrnehmbar auf einer gesonderten Seite gegeben werden, die der Internetbenutzer bei näherer Befassung mit dem Angebot noch vor Einleitung des Bestellvorgangs aufrufen muss. Die Angaben müssen nicht zwangsläufig in unmittelbarer räumlicher Nähe zu den Preisen der einzelnen Waren stehen. Dem ist auch das OLG Frankfurt am Main (06.03.2008, AZ.: 6 U 85/07) gefolgt. Demnach sei die Angabe der Versandkosten allein in AGB ohne jeglichen Hinweis im Shop zwar unzulässig; der Hinweis müsse aber nicht neben jedem Preis stehen, sondern erst auf einer Seite, die vor Einleitung des Bestellvorgangs notwendig aufgerufen wird und „thematisch“ verknüpft ist (sprechender Link).

### **Strenger bei Preissuchmaschinen**

Das OLG Stuttgart (17.01.2008, AZ.: 2 U 12/07) ist der Auffassung, dass die liberale Auffassung des BGH bei Preissuchmaschinen nicht gelten soll. Hier seien direkt neben dem Preis auch die Versandkosten zu nennen. Zur Begründung führte das Gericht aus, werde die Preisangabe ohne Versandkosten in eine Preissuchmaschine eingestellt, so ist die von der Preisangabenverordnung bezweckte Vergleichbarkeit im Endpreis nicht gewährleistet, zum anderen erliege der Verbraucher, der durch die bloße Preisangabe vorgegebenen Weichenstellung bereits dann, wenn er sich über einen Link in das virtuelle Ladenlokal des Werbenden begibt.

### **Auslandsversandkosten müssen zwingend angegeben werden**

Bietet ein Onlinehändler Lieferungen auch in das europäische Ausland an, dann muss er auch die Auslandsversandkosten angeben, und zwar nicht erst auf Anfrage des Kunden, sondern schon in der Werbung mit Preisen. Das LG Berlin (24.06.2008, AZ.: 16 O 894/07) entschied, dass dies insbesondere für Unternehmen mit einem nicht nur unerheblichen Auslandsumsatz und gezielter Werbung gilt. Werden hier die Versandkosten nicht genannt, könne dies kein Bagatellverstoß sein.

Weiterhin entschied das Gericht, dass die Verlinkung auf eine externe Grafikdatei zur Erfüllung der Informationspflichten des Unternehmers und der Widerrufs- bzw. Rückgaberechtsbelehrung nicht genüge.

### **LG Frankfurt straft Änderungen am Widerrufs-Muster ab**

Seit dem 1. Oktober 2008 muss die neue Musterbelehrung des Bundesjustizministeriums über das Widerrufsrecht verwendet werden. Einige Onlinehändler verwenden allerdings immer noch das früher geltende Muster oder haben den Originalwortlaut des neuen Musters abgeändert. Diese Fehler wurden bereits mit neuen unnötigen Abmahnungen bestraft. In dem vom LG Frankfurt (07.10.2008, AZ.: 2-18 O 242/08) entschiedenen Fall wurde ein Passus der Musterbelehrung versehentlich oder mangels Verständnis des Verwenders weggelassen. Das ist unzulässig und wettbewerbswidrig, entschieden die Richter. Daher muss vor eigenmächtigen Abänderungen der Musterwiderrufsbelehrung oder der Verwendung des alten Musters dringend gewarnt werden.

### **Ignorieren einer Abmahnung kann doppelt teuer werden**

Ein abgemahnter Händler ließ durch seinen Rechtsanwalt erklären, die geforderte Unterlassungserklärung in den nächsten Tagen abzugeben und überwies kurz danach auch die Kosten der Abmahnung. Die angekündigte Unterlassungserklärung kam jedoch beim Abmahnenden nie an. Dieser erhob ohne nochmaliges Nachfragen Klage auf Unterlassung. Das OLG Celle (29.07.2008, AZ.: 13 W 82/08) wies darauf hin, dass in Wettbewerbsstreitigkeiten grundsätzlich davon auszugehen ist, dass der Abgemahnte eine Unterlassungserklärung nicht abgeben will, wenn er nicht fristgerecht reagiert. Dieser Grundsatz gelte auch dann, wenn er angekündigt hat, eine Erklärung abzugeben. Dies könne nämlich auch Taktik sein, den Gegner hinzuhalten. Hinzu komme, dass der Abgemahnte den Zugang der Unterlassungserklärung beweisen müsse. Außerdem entschied das Gericht, dass der Kläger keine Verpflichtung habe, vor Klageerhebung beim Abgemahnnten nachzufragen, warum entgegen der schriftlichen Ankündigung eine Unterlassungserklärung noch nicht eingegangen ist.

### **AdWord-Werbung bei Google**

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) muss im Streit um die Internetwerbung mit Google-Adwords entscheiden. Denn der Bundesgerichtshof (BGH) legte den Luxemburger Richtern ein entsprechendes Verfahren zur Vorabentscheidung vor. Nun muss der EuGH bestimmen, ob einem möglichen Missbrauch von Markennamen bei der Internetwerbung ein Riegel vorgeschoben werden muss.

Es geht dabei um die Frage, ob ein Unternehmen Markennamen der Konkurrenz als Schlüsselbegriff (Adword) einsetzen darf. Adwords sind beispielsweise mit Werbeanzeigen bei Google verknüpft, sodass die Werbung rechts neben der Trefferliste erscheint, sobald der Schlüsselbegriff in die Suchmaschine eingegeben wird. Dabei kommt es entscheidend auf die Frage an, ob eine solche Adword-Werbung eine markenmäßige Benutzung darstellt. Die Antwort hierauf ist für die Online-Werbung von zentraler Bedeutung. Denn die markenrechtliche Zulässigkeit dieser Werbform wird von den Gerichten in den unteren Instanzen bisher unterschiedlich beurteilt.

In dem Verfahren geht es um einen Erotikartikel-Händler, der seine Ware unter dem Markennamen "bananabay" im Internet vertreibt. Ein Konkurrent hatte "bananabay" bei Google als Adword angegeben, sodass seine Anzeige immer dann erschien, wenn das Wort in die Suchmaschine eingegeben wurde. Aus Sicht des Klägers ist dies eine Verletzung seines markenrechtlichen Schutzes.

In zwei weiteren, ähnlichen Fällen hat der BGH die Klagen der Unternehmen dagegen abgewiesen. Hier ging es um die Verwendung von Firmennamen als Adwords. Die Bundesrichter sahen in diesen Fällen keine Verwechslungsgefahr, weil der Internetnutzer die dadurch hervorgerufene Anzeige nicht mit dem Firmennamen verwechseln könne.

### **Annahmeverweigerung – Wirksamer Widerruf?**

Das AG Bautzen (10.05.2007 22 C0083/07) entschied einen Fall, in dem eine Verbraucherin ein so genanntes Haustürgeschäft abschloss, bei dem ein Widerrufsrecht ebenso gilt, wie bei Fernabsatzverträgen. Bei der Lieferung verweigerte sie jedoch die Annahme. Der Paketservice veranlasste die Rücksendung zum Verkäufer, der die Kundin daraufhin auf Zahlung des Kaufpreises verklagte. Das Gericht gab der Kundin Recht und entschied, dass diese wirksam und fristgemäß von ihrem Widerrufsrecht Gebrauch gemacht hat. Nach § 355 Abs. 1 Satz 2 BGB kann der Widerruf durch Rücksendung der Ware innerhalb von 2 Wochen erklärt werden, hierbei genügt zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Sache. Durch die Annahmeverweigerung habe die Verbraucherin deutlich gemacht, dass sie am Vertrag nicht weiter festhalten wolle. Aufgrund des Rücksendevermerks des Postbediensteten konnte nachgewiesen werden, dass die 2-Wochenfrist für den Widerruf gewahrt wurde.

### **Elektronische Rechnungen sollen auch ohne Signatur anerkannt werden**

Die EU-Kommission will erreichen, dass in Zukunft elektronische Rechnungen auch ohne eine qualifizierte elektronische Signatur konventionellen Rechnungen auf Papier gleichgestellt werden. Sie hat dazu am 28.01.2009 einen entsprechenden Richtlinienvorschlag erlassen, der noch weitere Erleichterungen enthält.

In Deutschland müssen nach dem Umsatzsteuergesetz Rechnungen in elektronischer Form mit einer so genannten qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein, um vom Finanzamt anerkannt zu werden. Nach dem Vorschlag der EU-Kommission soll diese Vorgabe künftig wegfallen. Ihren Vorstoß begründet die Kommission damit, dass die momentan gültigen Vorschriften für die Rechnungsstellung zu kompliziert und uneinheitlich seien. Dadurch entstünde den Unternehmen ein unangemessen hoher Verwaltungsaufwand. Das Einsparpotenzial durch die geplante Vereinfachung bezifferte der zuständige EU-Kommissar Laszlo Kovacs auf bis zu 18 Milliarden Euro im Jahr.

Der Richtlinienvorschlag soll zum 1.1.2013 in Kraft treten. Hierzu ist jedoch Einstimmigkeit im Rat der Wirtschafts- und Finanzminister notwendig.

### **Mögliche Rechtsänderung bei fliegendem Gerichtsstand von Internet-Delikten**

Das Bundesjustizministerium plant den fliegenden Gerichtsstand bei einstweiligem Rechtsschutz im „Online-Bereich“ zu begrenzen. Derzeit ist es, anders als im „Offline-Bereich“, möglich, einstweiligen Rechtsschutz vor jedem deutschen Gericht zu beantragen. Dies sei auf die Besonderheit zurückzuführen, dass nach der ZPO einstweiliger Rechtsschutz überall dort beantragt werden könne, wo der Schaden eintrete. Was z. B. bei Urheberrechtsverletzungen im Internet auf jedem Rechner in Deutschland der Fall ist, von dem auf die Seite zugegriffen werden könne. Dies werde teilweise derart ausgenutzt, dass Anträge vor dem Gericht gestellt würden, welches erfahrungsgemäß vorteilhaft entscheide. Es komme auch vor, dass Anträge bei verschiedenen Gerichten gestellt würden, da es keine Vernetzung gebe, welche einen Abgleich ermögliche. Sobald ein Gericht dem Antrag stattgebe, würden dann die Anträge bei den anderen Gerichten zurückgezogen.

Um derartigen Missbrauch zu verhindern, solle nach den Plänen des Ministeriums bei Internet-Delikten nur noch jenes Gericht angerufen werden können, in dem der Rechtsinhaber oder der potenzielle Verletzte seinen Wohnsitz habe.

## **Wettbewerbsrecht**

### **Irreführung – Werbung mit „CE-geprüft“**

Die Verwendung von Qualitätszeichen und Gütesiegeln ist in der Sicherheitswirtschaft weit verbreitet. Im Unterschied zum GS-Zeichen, welches durch eine unabhängige Prüfstelle zuerkannt wird, stellt das CE-Zeichen eine Eigenerklärung des Herstellers dar. Mit dieser Erklärung bestätigt der Hersteller, dass das Produkt mit den geltenden europäischen Richtlinien konform ist.

Vor kurzem hat das LG Stendal mit Urteil vom 13.11.2008 (Az. 31 O 50/08) entschieden, dass eine Werbung mit „CE-geprüft“ wettbewerbswidrig sei, da der Eindruck erweckt werde, eine neutrale Stelle habe die Prüfung vorgenommen. In der Werbung habe die Beklagte auf eine Prüfung verwiesen, und damit den Eindruck erweckt, das Produkt gewähre eine besondere Sicherheit. Dies sei aufgrund des gesetzlichen Inhalts des CE-Zeichens jedoch nicht der Fall. Daraus folge, dass die Werbung fälschlicherweise einen Vorzug des eigenen Produkts vor solchen der Konkurrenz vermittele. Dies stelle eine Irreführung dar.

### **Mondpreise – Wettbewerbswidrige Werbung im Orientteppichhandel**

Das LG Passau (Urteil v. 03.11.2008, Az. 1 HK O 9/08) hat über die Frage von Mondpreisen im Orientteppichhandel entschieden.

Im vorliegenden Verfahren hatte das beklagte Unternehmen eine Filiale neu eröffnet und nach nur vier Monaten und einer Woche mit „Räumungsverkauf wegen Geschäftsaufgabe“

geworben. Das Geschäftslokal war jedoch in dieser Zeit über längere Zeiträume geschlossen, so dass eine tatsächliche Öffnungszeit von unter drei Monaten nachgewiesen werden konnte. Sofern im Orientteppichhandel Preise vor einer Reduzierung nicht für wenigstens drei Monate gefordert wurden, wurde von den Gerichten bereits mehrfach entschieden, dass es sich bei den reduzierten Preisen um Mondpreise handle. Auch im vorliegenden Fall wurde das verklagte Unternehmen wegen Mondpreisen zur Unterlassung verurteilt.

## **Veranstaltungen**

### **„FIT FÜR ... die Wahl der richtigen Rechtsform“**

**Dienstag, 17. März 2009, 18.00 bis 20.00 Uhr**, Seminargebäude, Raum 0.01, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Die Rechtsform ist **die** Grundlage für Ihre unternehmerische Tätigkeit. Jeder Gründer kann unter verschiedenen Rechtsformen die für ihn Passende wählen. Für Ein-Personen-Gründungen steht neben dem Einzelunternehmen und den anderen bisherigen Rechtsformen seit November 2008 auch die Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) – auch „Mini-GmbH“ genannt – zur Verfügung. Auch für eine Gründung mit mehreren Personen gibt es unterschiedliche Personen- und Kapitalgesellschaften. Als Gründerin oder Gründer haben Sie also die Qual der Wahl: Jede Rechtsform hat ihre Vor- und Nachteile. Sie sollten also unbedingt schon bei der Gründung die für Sie optimale Rechtsform suchen. Ob diese auf Dauer die Richtige ist, zeigt dann die Entwicklung Ihres Unternehmens.

**Herr Ass. Georg Karl, Teamleiter Handels- und Firmenrecht IHK Saarland**, zeigt Ihnen die typischen Merkmale der einzelnen Rechtsformen auf. Er geht außerdem kurz darauf ein, welche finanziellen und rechtlichen Auswirkungen die Entscheidung für eine bestimmte Rechtsform hat.

Anmeldungen **bis 16. März 2009** unter E-Mail: [rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de](mailto:rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de).

### **„FIT FÜR ... die Macht der Kommunikation“**

**Dienstag, 21. April 2009, 18.00 bis 20.00 Uhr**, Seminargebäude, Raum 0.01, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Das Geschäftsleben wird durch Kommunikation geprägt. Quer durch alle Branchen hinweg wird die Kommunikation mit dem Kunden zum mitentscheidenden Faktor des Erfolgs. Als Unternehmer müssen Sie erfolgreiche Verhandlungen führen, gleichzeitig wollen Sie Ihre Kunden durch eine kundenorientierte Kommunikation an sich und Ihr Unternehmen binden. Um dies alles zu erreichen, ist es zwingend erforderlich, dass Sie Ihre Kommunikation auf die Bedürfnisse Ihrer Zielgruppe, also speziell Ihre Kunden, ausrichten.

**Herr Thomas Schommer, PR-Berater und Journalist, Kleinblittersdorf**, wird Ihnen in unserer Veranstaltung aufzeigen, wie Sie für sich und Ihr Unternehmen ein schlüssiges Kommunikationskonzept aufbauen können.

Anmeldungen **bis 20. April 2009** unter E-Mail: [rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de](mailto:rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de).

### **„Erbrecht und Erbschaftsteuer: Auswirkungen auf die Unternehmen“**

**Mittwoch, 25. März 2009, 19.00 bis 21.00 Uhr**, Saalgebäude, Raum 1-3, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 0, 66119 Saarbrücken

Die Lebenszeit eines erfolgreichen Unternehmens ist praktisch unbegrenzt, die eines Unternehmers hingegen leider nicht. Wer will, dass seine unternehmerischen Erfolge auch an die nächste Generation weitergegeben werden, muss deshalb Vorsorge treffen. **Herr Rechtsanwalt Karl Michael Krempel, Saarbrücken**, wird uns über die verschiedenen Aspekte des Erbrechts informieren.

Als Themen werden behandelt: die gesetzliche Erbfolge, warum also im Hinblick auf die Besteuerung und auf das Pflichtteilsrecht etwas geregelt werden muss; wie die Erbfolge in Einzelunternehmen und Kapitalgesellschaften aussieht und welches Bindeglied zwischen Erbrecht und Gesellschaftervertrag besteht. Themenschwerpunkte sind die erbrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten im gesetzlich vorgegebenen Rahmen sowie die geplanten Änderungen des Erbrechts. Seit dem 1. Januar 2009 gilt bereits das neue Erbschaftsteuerrecht, wodurch auch Veränderungen für Unternehmen zu bedenken sind.

Herr Krempel wird im Anschluss an seinen interessanten Vortrag auch für Fragen zur Verfügung stehen.

Anmeldungen **bis 24. März 2009** unter E-Mail: [rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de](mailto:rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de).

### **„Liquidität erhalten - Risiken minimieren - Rechtssicherheit schaffen!“**

**Donnerstag, 2. April 2009, 19.00 bis 21.00 Uhr**, Saalgebäude, Raum 1-3, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9

Wie kann ein Unternehmer seine eigene Wertschöpfung und Ertragsmargen nachhaltig sichern? Diese Frage stellen sich viele Unternehmer gerade vor dem Hintergrund der aktuellen Krise, unabhängig von der Größe des Betriebes und der jeweiligen Branche.

Die Referenten, **Herr Rechtsanwalt Matthias Brombach, teras Anwaltskanzlei Brombach & Gust, Saarbrücken**, und **Herr Joachim Lenoir, Leiter Haftungsmanagement, Büchner & Barella GmbH & Co. KG Assekuranzmakler, St. Ingbert**, werden Ihnen anhand konkreter Fälle aufzeigen, wie Sie etwa durch ein funktionierendes Haftungsmanagement, geeignete Einkaufsstrategien und abteilungsübergreifende Kommunikation einen positiven Einfluss auf die Liquidität im Unternehmen ausüben können.

Handlungsbedarf besteht immer, auch und gerade jetzt in der Wirtschaftskrise. Wir freuen uns auf einen spannenden Abend mit Ihnen.

Anmeldungen **bis 1. April 2009** unter E-Mail: [rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de](mailto:rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de).

### **Impressum:**

Verantwortlich und Redaktion:  
Ass. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690,  
E-Mail: [heike.closs@saarland.ihk.de](mailto:heike.closs@saarland.ihk.de)  
IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

**Ihre Ansprechpartner:**

**Heike Cloß**

Tel.: (0681) 9520-600

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: [heike.closs@saarland.ihk.de](mailto:heike.closs@saarland.ihk.de)**Arbeitsrecht, Internetrecht,****Georg Karl**

Tel.: (0681) 9520-610

Fax: (0681) 9520-689

E-Mail: [georg.karl@saarland.ihk.de](mailto:georg.karl@saarland.ihk.de)**Gesellschaftsrecht****Thomas Teschner**

Tel.: (0681) 9520-200

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: [thomas.teschner@saarland.ihk.de](mailto:thomas.teschner@saarland.ihk.de)**Wettbewerbsrecht**